

Allgemeine Lieferbedingungen ALR

1 Allgemeines

- 1.1 Wir verkaufen ausschliesslich gemäss unseren ALR, die unserer Offerte beiliegen. Falls der Besteller andere Einkaufsbedingungen wünscht, sind die Aenderungen von uns schriftlich zu bestätigen; andernfalls gelten unsere ALR vollinhaltlich als Grundlage des Verkaufsabschlusses.
- 1.2 Preisanpassungen infolge Aenderung der Marktverhältnisse oder wegen Kursschwankungen müssen wir uns vorbehalten. Unsere Preislisten und Offerten sind nur innerhalb allfällig speziell offerierter Bindungsfristen verbindlich.
- 1.3 Sofern eine Auftragsbestätigung ausgestellt wird, gilt sie für den Umfang und die Ausführung der Lieferung als allein massgebend.

2 Angebot

- 2.1 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.2 Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl. die alleinige Verantwortung.

3 Preise

- 3.1 Unsere Preise sind, ohne spezielle Vereinbarung, in sFr. (Schweizer Franken) und verstehen sich exklusive MWST.
- 3.2 Kleinsendungen unter Fr. 100.- brutto werden netto verrechnet.
- 3.3 Der Mindestfakturbetrag beträgt Fr. 50.-

4 Versand

- 4.1 Ab Fr. 750.- Nettowarenwert: Franko billigste Versandart (Talbahnhstation oder Domizil nach unserer Wahl).

5 Lieferungsverpflichtung

- 5.1 Die offerierten und akzeptierten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten. Sie entsprechen den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vorliegenden Beschaffungsmöglichkeiten. Die definitive Auftragsannahme durch das Lieferwerk bleibt dabei vorbehalten.
- 5.2 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.3 Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich ohne Schadenersatzanspruch gegen uns namentlich in folgenden Fällen:
- 5.3.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt, Krieg, internationalen Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks etc., und zwar auch bei unseren Unterlieferanten.
- 5.3.2 Falls der Besteller uns die für die Ausführung nötigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zustellt.
- 5.3.3 Falls der Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht oder verspätet erfüllt.
- 5.4 Bei Lieferungsverzug ohne grobes Verschulden unsererseits entfällt Schadenersatzanspruch.

6 Zahlungskonditionen

- 6.1 Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind: 30 Tage netto.
- 6.2 Wechsel als Zahlungsmittel akzeptieren wir nur nach vorgängiger Vereinbarung.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 7 % vereinbart, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist.

7 Sonderanfertigungen

- 7.1 Der Besteller trägt allein das Risiko für die Richtigkeit der Zeichnungen und Angaben, die er uns zur Verfügung stellt.
- 7.2 Die Bestellmenge darf um ca. 10%, mindestens jedoch um 2 Stück, über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.

8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Gütern bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei uns. Der Besteller sichert zu, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind.

9 Prüfungen und Abnahme der Lieferung

- 9.1 Der Hersteller prüft die Lieferung während der Fabrikation, soweit das üblich ist. Verlangt der Besteller weitergehende oder besondere Prüfungen, ist das vor der Bestellung mit uns zu vereinbaren.
- 9.2 Der Besteller hat die Lieferung sofort zu prüfen und uns innert 14 Tagen nach Ankunft der Lieferung allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Trifft innert dieser Frist keine solche Mitteilung ein, so gilt die Lieferung als genehmigt.

10 Garantie: Inhalt und Begrenzung

- 10.1 Wir behalten uns vor, dem Besteller von Werkzeugen die Garantie des Herstellers weiterzugeben.
- 10.2 Falls wir der Offerte nicht die Garantie des Herstellers beilegen, gilt folgendes als vereinbart:
- 10.2.1 Wir gewährleisten die zugesicherten Eigenschaften, die dem Besteller mit der Offerte genannt wurden. Unsere technische Beratung ändert die Leistungseigenschaften unserer Produkte nicht. Wir stehen jedoch für die schriftlichen Angaben unserer technischen Beratung hinsichtlich der Leistungseigenschaften unserer Produkte ein, hingegen lehnen wir jegliche Haftung für Anwendungsfragen ab.
- 10.2.2 Unsere Garantie erstreckt sich auf Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaf oder unbrauchbar werden. Unsere Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, welche durch natürliche Abnutzung, durch unsachgemässe Behandlung und Wartung, durch unangemessenen Einsatz oder übermässige Belastung entstehen. Unsere Garantie erlischt, wenn der Besteller ohne unsere Einwilligung Aenderungen an den gelieferten Gütern vornimmt.
- 10.2.3 Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind gemäss Ziffer 8 ALR, weitere Mängel sofort nach deren Feststellung anzuzeigen. Die Anzeige von Mängeln hat schriftlich zu erfolgen (eingeschriebener Brief oder Telefax). Die Garantiefrist erlischt 6 Monate nach Empfang der Lieferung.
- 10.2.4 Mit der Mängelanzeige erhalten wir das Recht, den mitgeteilten Schaden durch eigene Mitarbeiter oder solche des Herstellers oder durch Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen.
- 10.2.5 Falls die angezeigten Mängel die Tauglichkeit unserer Produkte mehr als unerheblich mindern, besteht die Garantieleistung nach unserer Wahl darin:
- die Mängel an Ort und Stelle auf unsere Kosten zu beheben, oder
 - spesenfrei Ersatzteile oder Ersatz zu liefern, oder
 - eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, auf Wandelung und Minderung sowie unsere Haftung für Folgeschäden sind ausdrücklich wegbedungen.

11 Annullierungen

- 11.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis voraus. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.
- 11.2 Wir sind berechtigt, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als es uns dargestellt wurde.

12 Sicherheitsbestimmungen

Wir instruieren das uns zur Verfügung gestellte Personal des Bestellers einmalig über die Sicherheitsbestimmungen. Für deren Einhaltung ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich.

13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Adligenswil

14 Verbindlicher Originaltext

Der deutsche Originaltext ist verbindlich.

Adligenswil, 6. Oktober 2020